



Amtsblatt

des Landkreises Hof

2021

8. September 2021

Nr. 50

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 107 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof
- Nr. 108 Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen;
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
- Nr. 109 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2021
- Nr. 110 Aufgebot eines Sparkassenbuches

**107. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hof**

Aufgrund von § 3 Abs. 6 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBI 2021 Nr. 615) macht das Landratsamt Hof amtlich bekannt:

Im Landkreis Hof hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Damit gelten im Landkreis Hof **ab dem 10.09.2021 die Regelungen der 14. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 35 geknüpft sind (3 G-Regelung).**

Alle Regelungen können auf der Homepage des Landkreises Hof nachgelesen werden (unter folgender Adresse: www.landkreis-hof.de).

Hof, den 08.09.2021

Lein

Oberbürgermeister

**108. Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen;
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl I S. 846) geändert worden ist.**

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung nachstehend folgende

Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung auf

**Grünland, Dauergrünland und Ackerland
mit mehrjährigem Feldfutterbau
bei einer Aussaat bis zum Ablauf
des 15. Mai 2021**

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die **nicht** durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sogenannten „roten Flächen“**):

vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung des N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Bayreuth, den 25.08.2021

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Bayreuth-Münchberg
- Sachgebiet L2.3P -

Friedrich Ernst
Landwirtschaftsdirektor

109. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat in ihrer Sitzung am 16. März 2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2021 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2021 wurde durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 14/2021 vom 26. August 2021 amtlich bekannt gemacht.

110. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 13.08.2021 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches mit der **Nr. 3441105370** angezeigt.

Der Vorstand hat am 19.08.2021 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 19.08.2021

Sparkasse Hochfranken

M a u r e r
Vorstand

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:
Montag | Donnerstag 7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag | Mittwoch 7:30 - 14:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:
Telefon: 09281 / 57 - 0
Telefax: 09281 / 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:
Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE68 7805 0000 0430 0068 86
BIC: BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de